

Satzung

des Schulvereins des Gymnasiums Wertingen e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein des Gymnasiums Wertingen e. V.“. Er hat den Sitz in Wertingen und er ist im Vereinsregister einzutragen.

Der Verein will die Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern, die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben unterstützen, die Schüler betreuen und zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszielen dienen will. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

Mitglieder können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Vorstand kann solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die gegen die Vereinsziele verstoßen, dem Ansehen des Vereins schaden oder trotz dreimaliger Aufforderung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleiben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des

Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Höhe und Verwendung der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu entrichten.

Über die zweckmäßige Verwendung entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden,
Schriftführer,
Kassenwart und
einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl an Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins. 1., 2. und 3. Vorsitzender haben grundsätzlich die gleichen Rechte. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur tätig werden können, wenn der 1. bzw. 2. Vorsitzende nicht handeln kann oder will.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 6 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt, spätestens im Monat Oktober. Die Einladung erfolgt in Textform, mindestens drei Wochen vorher. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
- c) Gegebenenfalls Wahl des neuen Vorstandes
- d) Beschlussfassungen über evtl. Satzungsänderungen

Vorschläge und Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge.

Aus besonderem Grund kann die Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden. Ob ein solcher besonderer Grund vorliegt, entscheidet der Vorstand. Findet die Mitgliederversammlung virtuell statt, ist den Mitgliedern in der Einladung der besondere Grund mitzuteilen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands und
- f) Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Vorstand und Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu wählen.

Die auflösende Versammlung entscheidet über das Vereinsvermögen; es ist dem Gymnasium Wertingen zuzuteilen. Bei einer Änderung des Zweckes des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen ebenfalls an das Gymnasium Wertingen. Die Schule hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler zu verwenden.

Wertingen, 24. September 2022



Katharina Bindl, Schriftführerin



Dominik Karl, Vorsitzender